

Festanstellung:

Die Festanstellung basiert auf einem Arbeitsvertrag, bei dem Zeit geschuldet wird.

Sie ist auch in Teilzeit möglich und gehört bei vielen Freischaffenden auch zum Erwerbsleben dazu.

Dabei reichen nur wenige Tage im Monat aus oder der Vertrag wird prozentual im Verhältnis zu einer vollen Stelle (40 Wo-Std) definiert.

Freie Beschäftigung:

Das Wort Beschäftigung impliziert immer eine abhängige Beschäftigung laut Arbeitsrecht.

Freie Beschäftigung ist im Gegensatz zur Festanstellung projektbezogen. Grundlage ist ein Arbeits- oder Dienstvertrag.

Die Beschäftigung ist sozialversicherungs- und lohn- bzw. einkommenssteuerpflichtig.

In der Film- und Fernsehbranche sind die relevanten freien Beschäftigungsformen die Beschäftigung auf Produktionsdauer und die unständige Beschäftigung.

Es gibt je nach Sender oder Produktionsfirma unterschiedliche Bezeichnungen, wie zum Beispiel Bedarfsbeschäftigter oder auch nur freier Mitarbeiter.

Freischaffende:

Freischaffende sind frei Beschäftigte oder freiberuflich Tätige.

Auf Produktionsdauer beschäftigt...

... bedeutet eine abhängige freie Beschäftigung für einen Zeitraum von mindestens 5 Tagen am Stück für eine Produktion. Es gelten die Arbeitsgesetze, Betriebsvereinbarungen oder ein Tarifvertrag.

Unständig Beschäftigung...

... bedeutet eine tageweise freie Beschäftigung bis zu 5 Tagen. Die Arbeitsgesetze sind eingeschränkt gültig (z.B. kein Urlaubsanspruch). Die Beschäftigung ist sozialversicherungspflichtig mit Ausnahme der Arbeitslosenversicherung.

Freiberufler:

Der Freiberufler ist eine steuerrechtliche und privilegierte Form der selbstständigen Tätigkeit (§18 EStG). Es können nur bestimmte Berufe freiberuflich ausgeübt werden. In der Film- und Fernsehbranche sind hier Künstler, Journalisten, Bildberichterstatter oder auch Publizisten relevant.

Laut den Standards des BVFK sollten freiberufliche Kameraleute in der KSK sein.

Freiberufler sind tätig aufgrund eines Dienst- oder Werkvertrags.

Eine abhängige Beschäftigung in diesem Beruf ist im Laufe des Erwerbsjahrs möglich, da sie auch nicht aktiv ausgeschlossen werden kann. Sie sollte aber nicht überwiegend ausgeübt

werden. Im Fall einer freien Beschäftigung ist der Freiberufler sozialversicherungspflichtig (z.B. KSK) nicht aber unbedingt lohn- oder einkommenssteuerpflichtig, da er steuerrechtlich selbstständig bleibt.

Arbeitnehmerähnliche Personen:

Die arbeitnehmerähnliche Personen sind selbstständige Personen, die der Gesetzgeber unter einen besonderen Schutz stellt, da sie besonders von einem Auftraggeber abhängig sind. Geregelt ist dies im §12a Tarifvertragsgesetz (TVG), was bedeutet, dass für diese Personen eine Tarifvertrag gilt.

Künstlerisch oder programmgestaltende (inhaltlich und technisch) Personen müssen mehr als 1/3 ihrer Einkünfte von einem Auftraggeber erhalten. Bei allen anderen sind es mehr als 50%. Die arbeitnehmerähnlichen Personen sind auch bei ihrer Tätigkeit für ihren Hauptauftraggeber hinsichtlich der Weisungsgebundenheit und anderer Kriterien sozialrechtlich als selbstständig zu betrachten.